

für die Ortsgemeinde Sulzbach

AZ:

25 DS 17/ 0024

Sachbearbeiter: Frau Waltemathe

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Sulzbach	öffentlich	20.05.2026

**Beratung und Beschlussfassungen zum vereinfachten
Flurbereinigungsverfahren Sulzbach-Misselberg
1) Übernahme des Eigenleistungsanteils
2) Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen in die Unterhaltung**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Flurbereinigung Sulzbach-Misselberg wurden in der Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft am 30.09.2025 das Benehmen zum derzeitigen Planungsstand des Wege- und Gewässerplans hergestellt. Die Ausführung des Plans steht bevor. In verschiedenen Vorgesprächen haben sich alle vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Gemeinden bereit erklärt, den auf ihren Gemeindebezirk entfallenden Eigenleistungsanteil zu übernehmen. Weitere Erläuterungen können der Anlage entnommen werden.

Durch die Umsetzung des Wege- und Gewässerplans werden Zufahrtsprobleme reduziert und zersplitterte Grundstücke zu größeren, besser bewirtschaftbaren Flächen zusammengelegt. Die Jagdgenossenschaft hat sich zur Übernahme der Kosten bereit erklärt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlussvorschlägen zu folgen, sodass das Flurbereinigungsverfahren weitergeführt werden kann.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Ortsgemeinde Sulzbach übernimmt den Teil der Ausführungskosten, der nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und Leistungen Dritter gedeckt ist und der gemäß § 19 Flurbereinigungsgesetz von den Teilnehmern aufgebracht werden muss. Der Eigenleistungsanteil der Ortsgemeinde Sulzbach beträgt voraussichtlich 28.290 Euro.

2) Die Ortsgemeinde Sulzbach übernimmt die von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sulzbach-Misselberg im Gemeindebezirk Sulzbach neu geschaffenen bzw. geänderten gemeinschaftlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung. Die Übernahme umfasst:

1. Die befestigten und unbefestigten Wirtschaftswege, einschließlich Nebenanlagen,
2. die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Vorfluter, Drainagen, Rückhaltebecken, soweit sie nicht im Sinne der Gemeindeordnung von der Verbandsgemeinde unterhalten sind), und
3. die landschaftspflegerischen Anlagen.

Der Eigentumsübergang soll durch den Flurbereinigungsplan erfolgen. Die Übernahme in die Unterhaltung erfolgt jeweils nach beendetem Ausbau und bleibt einer besonderen Übergabeverhandlung vorbehalten.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Niederschrift vom 30.09.2025
Kostenaufteilung